

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0324-III/3/2019

Wien, am 12. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 13. Mai 2019 unter der **Nr. 3534/J** an den damaligen Bundesminister Herbert Kickl eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vereinsauflösung der Identitären Bewegung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 1a und 1b:

- *Wurde ein Auflösungsverfahren gemäß § 29 VereinsG gegen den Verein "Verein zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Identität" eingeleitet?*
- *Wenn ja, an welchem Tag erfolgte dies und durch welche Organisationseinheit Ihres Ressorts?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Das Auflösungsverfahren wurde von der dafür zuständigen Landespolizeidirektion Steiermark am 09.04.2019 eingeleitet.

Zur Frage 1c:

- *Wenn ja, durch welche Erhebungen gelangte Ihr Ressort zu der Auffassung, dass die rechtlichen Bedingungen des § 29 VereinsG vorliegen bzw. nicht vorliegen?*

§ 29 Vereinsgesetz gestattet die Auflösung von Vereinen, wenn durch deren Tätigkeit gegen Strafgesetze verstoßen wird, diese ihren statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreiten oder diese den Bedingungen ihres rechtlichen Bestandes nicht mehr entsprechen.

Die zuständige Vereinsbehörde leitete das Verwaltungsverfahren nach Kenntnisnahme des Urteils des Oberlandesgerichtes Graz vom 23.01.2019, mit welchem zwei Mitglieder des Vereins „Verein zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Identität“ wegen Vergehen nach dem Strafgesetzbuch verurteilt wurden, ein. Diese Verurteilungen wurden dem Verein zugerechnet.

Zu den Fragen 1d und 1e:

- *An welchem Tag wurde der entsprechende Bescheid über die Entscheidung betreffend die Auflösung des Vereins ausgestellt?*
- *Wenn dies noch nicht erfolgt ist, bis wann ist damit zu rechnen?*

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Dauer des Verfahrens wird auch wesentlich von der Erhebung von Rechtsmittel gegen behördliche Entscheidungen und der Dauer der Rechtsmittelinstanzen abhängen.

Zur Frage 2:

- *Wird der Verein "Identitäre Bewegung Österreich" aufgelöst?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn nein, welche anderen Konsequenzen gibt es für den Verein?*
 - c. *Wenn ja, was passiert nun mit dem Vermögen des Vereins?*

Zum Stichtag 13.06.2019 scheint im Zentralen Vereinsregister (ZVR) kein Verein mit dieser Bezeichnung auf.

Zur Frage 3:

- *Werden andere Vereine aufgelöst, die ebenfalls der Identitären Bewegung Österreich zuzuordnen sind?*
 - a. *Wenn ja, welche(r)? (Bitte um konkrete Bezeichnung des Vereins laut Vereinsregister)*
 - b. *Wenn ja, an welchem Tag wurde der entsprechende Bescheid über die Entscheidung betreffend die Auflösung des Vereins/der Vereine ausgestellt und mit welcher Begründung?*
 - c. *Wenn dies noch nicht erfolgt ist, bis wann ist damit zu rechnen?*
 - d. *Wenn nein, welche anderen Konsequenzen gibt es für die betreffenden Vereine?*
 - e. *Wenn ja, was passiert nun mit dem Vermögen des Vereins/der Vereine?*

Gegen den Verein „Verein für nachhaltige Völkerverständigung und Jugendarbeit“ mit Sitz in Graz, ZVR-Zahl 617750158, wurde ebenfalls ein Auflösungsverfahren eingeleitet. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der Verein „Verein für lebendige Kultur und Brauchtumpflege“ mit Sitz in Linz, ZVR-Zahl 1010724257, wurde mit Bescheid vom 06.05.2019 behördlich aufgelöst, weil er nicht den Bedingungen seines rechtlichen Bestands entspricht. Dieser – noch nicht rechtskräftige – Bescheid wurde am 07.05.2019 zugestellt.

Ob ein Vereinsvermögen vorhanden ist, kann in beiden Fällen erst nach rechtskräftiger Auflösung festgestellt werden. Die Vorgehensweise bei der Abwicklung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens richtet sich dabei nach den Bestimmungen der §§ 29 und 30 VerG.

Zur Frage 4:

- *Wer ist für die Prüfung der Vereinsauflösung(en) in Ihrem Ressort zuständig?*

Die jeweilige Vereinsbehörde gemäß § 9 Abs. 1 VerG.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Prüfungen für Vereinsauflösungen hat Ihr Ressort in den vergangenen zehn Jahren insgesamt durchgeführt?*
 - a. Wie viele dieser Vereinsauflösungen betreffen Vereine, die vom BVT zuvor beobachtet wurden?*
 - b. Wie viele dieser Vereine sind dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen?*

Diesbezügliche Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 6:

- *In wie vielen Fällen wurde nach Prüfung ein Verein aufgelöst und aus welchen Gründen? (Bitte um Auflistung)*

In den Jahren 2009 bis 2018 erfolgten 9.282 behördliche Auflösungen, davon

- 2.641 gemäß § 2 Abs. 2 VerG (Nichtbestellung der organschaftlichen Vertreter innerhalb eines Jahres ab Entstehung)
- 6.530 gemäß § 29 Abs. 1 VerG (Nichtentsprechung ihres rechtlichen Bestandes)
- 111 gemäß § 29 Abs. 1 VerG (aus anderen Gründen – Verstoß gegen Strafgesetze oder Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises)

Zu den Fragen 6a und 6b:

- *Wie viele dieser Vereinsauflösungen betreffen Vereine, die vom BVT zuvor beobachtet wurden?*
- *Wie viele dieser Vereine sind dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen?*

Diesbezügliche Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wie viele Personen, die Mitglieder beim "Verein zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Identität" sind, werden derzeit von Organisationseinheiten Ihres Ressorts beobachtet und um welche Organisationseinheiten Ihres Ressorts handelt es sich jeweils?*
- *Wie viele der Personen, die im Umfeld des "Vereins zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Identität" aktiv sind, werden derzeit von Organisationseinheiten Ihres Ressorts beobachtet und um welche Organisationseinheiten Ihres Ressorts handelt es sich jeweils?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit muss von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Dr. Wolfgang Peschorn

